

Geschäftszeichen:
353703/XXX.MP.23#0001

30. April 2024

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Getränkeverpackung als pfandpflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die Getränkeverpackungen (Glasflaschen mit Schraubverschluss, Füllvolumen jeweils 360 ml) mit dem Schriftzug „Kloster Kitchen“ befüllt mit folgenden Getränken

- 1) „Ingwer Shot Classic“ mit den Inhaltsstoffen Wasser, 17 % Ingwerstückchen, Agavendicksaft, Zitronensaftkonzentrat, Kartoffelstärke, Pfeilwurzelsstärke, Geliermittel (Agar-Aga*, Pektin), Salz;
- 2) „Ingwer Shot Kurkuma“ mit den Inhaltsstoffen Apfelsaft, Mangomark, Wasser, 10,5% Ingwerstückchen, 9,7% Kurkumasaft, 5,1% Ingwersaft, 4,1% Kokosmilch, Ananassaftkonzentrat, Limettensaft, Pfefferextrakt, Zitronensaftkonzentrat;
- 3) „Ingwer Shot Granatapfel“ mit den Inhaltsstoffen Wasser, 17 % Ingwerstückchen, Agavendicksaft, 3 % Granatapfelgrundstoff (natürliches Granatapfelaroma, Granatapfelsaft, schwarzes Karottenkonzentrat, Geliermittel: Johannisbrotkernmehl), Zitronensaftkonzentrat, Kartoffelstärke, Pfeilwurzelsstärke, Geliermittel (Agar-Agar, Pektin), Salz;
- 4) „Vitamin Shot Acai“ mit den Inhaltsstoffen Wasser, 12 % Ingwerstückchen, Traubensaftkonzentrat, 8 % wasserextrahierter Acaisaft, Apfelsaftkonzentrat, Acerolamark, Apfelmarkkonzentrat, Limettensaftkonzentrat, Kartoffelstärke, Pfeilwurzelsstärke, Geliermittel (Agar-Agar, Pektin);
- 5) „Ingwer Shot Ananas“ mit den Inhaltsstoffen 61% Ananassaft, 13 % Ingwerstückchen, Limettensaft, Agavendicksaft, natürliches Zitronengras-Pfefferaroma, Kartoffelstärke, Pfeilwurzelsstärke, Geliermittel (Agar-Agar, Pektin), Salz;

- 6) „Ingwer Shot Cranberry Meerrettich“ mit den Inhaltsstoffen Wasser, 17 % Ingwer-Meerrettichstückchen (13 % Ingwer, 4 % Meerrettich), Agavendicksaft, Cranberrysaftkonzentrat, Zitronensaftkonzentrat, Kartoffelstärke, Pfeilwurzelsstärke, Geliermittel (Agar-Agar, Pektin), Salz;

in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage zu diesem Bescheid sind pfandpflichtige Getränkeverpackungen im Sinne des § 31 Absatz 1 VerpackG.

Gründe

Die curameo AG („Antragstellerin“) hat am 1. September 2023 eine Entscheidung über die Einordnung von mit Getränken mit Ingwerstückchen befüllte Glasflaschen mit Schraubverschluss als pfandpflichtige Getränkeverpackungen im Sinne von § 31 VerpackG gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin gibt an, dass sie eine rechtsverbindliche Klärung begehrt, ob pfandpflichtige Getränkeverpackungen vorliegen.

Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin je ein Muster übersandt.

Gegenstand der Beurteilung waren die im Antrag beschriebenen und auf den in der Anlage zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigten Glasflaschen mit Schraubverschluss mit einem Füllvolumen von jeweils 360 ml mit dem Schriftzug „Kloster Kitchen“ befüllt mit den Getränken „Ingwer Shot Classic“ („Prüfgegenstand 1“), „Ingwer Shot Kurkuma“ („Prüfgegenstand 2“), „Ingwer Shot Granatapfel“ („Prüfgegenstand 3“), „Vitamin Shot Acai“ („Prüfgegenstand 4“), „Ingwer Shot Ananas“ („Prüfgegenstand 5“) und „Ingwer Shot Cranberry Meerrettich“ („Prüfgegenstand 6“; gemeinsam auch „Prüfgegenstände“).

Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG sind mit Getränken befüllte Getränkeverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 2 VerpackG,

- die gemäß § 3 Absatz 4 VerpackG keine Mehrwegverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 3 VerpackG sind und
- die aufgrund ihrer Materialart (Glas, Metall, Papier/Pappe/Karton und Kunststoff einschließlich sämtlicher Verbundverpackungen aus diesen Hauptmaterialarten grundsätzlich einer Rücknahmeverpflichtung nach § 31 Absatz 2 Satz 3 VerpackG unterliegen und
- für die keiner der in § 31 Absatz 4 VerpackG aufgeführten Ausnahmetatbestände gilt.

Die Prüfgegenstände sind pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen im Sinne der §§ 31, 3 Absatz 2 und Absatz 4 VerpackG.

Im Einzelnen:

1. Berechtigtes Interesse

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung über das Bestehen einer Pfandpflicht nach § 31 VerpackG, da sie die Prüfgegenstände im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes in Verkehr bringt.

Die Prüfgegenstände waren noch nicht Gegenstand eines Antrags nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG.

2. Einweggetränkeverpackungen

Die Prüfgegenstände sind Getränkeverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 2 VerpackG.

Getränkeverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 2 VerpackG geschlossene oder überwiegend geschlossene Verkaufsverpackungen für flüssige Lebensmittel [...], die zum Verzehr als Getränk bestimmt sind.

Der Inhalt der Prüfgegenstände ist nach dem üblichen und dem verpackungsrechtlichen Begriffsverständnis als Getränk einzuordnen.

Getränke sind

„nach allgemeinem Sprachgebrauch in Deutschland alle flüssigen Lebensmittel, die in der Regel aus Tassen, Gläsern oder ähnlichen Behältnissen getrunken werden“.¹

Nach den Angaben auf dem jeweiligen Prüfgegenstand wird ein „Ingwer-Shot“ bzw. ein „Vitamin-Shot“ (gemeinsam auch „**Shots**“) vertrieben, der jeweils eine unverdünnt trinkfähige Flüssigkeit ist. Die enthaltenen Ingwer- bzw. Meerrettichstückchen sind in der Konsistenz mit dem häufig in Säften enthaltenen Fruchtfleisch ähnlich.

Unter einem Shot wird ein alkoholisches Getränk verstanden, das in einem 2- oder 4-cl-Glas serviert wird.² Die Antragstellerin überträgt den Begriff auf ihr flüssiges, nicht-alkoholisches Produkt und schlägt eine ähnliche Dosierung vor.

Ein weiteres Kriterium bei der Abgrenzung von Getränken und sonstigen flüssigen Lebensmitteln ist die Zusammensetzung. Getränke unterscheiden sich von Nicht-Getränken insbesondere in der enthaltenen Konzentration von Vitaminen und Nährstoffen. So sind nach Anhang XIII der allgemeinen Kennzeichnungsverordnung³ in Getränken geringere Konzentrationen von Vitaminen und Nährstoffen zulässig als in Nicht-Getränken.⁴

Die Shots enthalten als Hauptzutat Wasser bzw. Apfel- oder Ananassaft. Diese Zutaten dienen für sich gesehen der Flüssigkeitszufuhr. Die Shots sind auch nicht hochkalorisch oder außergewöhnlich nährstoffreich. Sie sind damit in erster Linie zum Ausgleich des menschlichen Flüssigkeitshaushalts und damit zum Verzehr als Getränk bestimmt.

Hieraus folgt die Einordnung der Shots als Getränk im Sinne des § 3 Absatz 2 VerpackG.

Die Prüfgegenstände sind auch Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG in Verbindung mit § 3 Absatz 4 VerpackG, da sie nicht dazu konzipiert und bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden.

¹ BGH, Beschluss vom 12.3.2015 – I ZR 29/13, GRUR Int. 2015, 590, 591, Tz. 17, ebenso Rathke, in: Sosnitza/Meisterernst, Lebensmittelrecht, 187. EL August 2023, Artikel 2 Verordnung (EG) Nr. 178/2002, Rn. 35.

² Vgl. u.a. Shot, <https://www.duden.de/rechtschreibung/Shot>, abgerufen am 05.04.2024.

³ Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des europäischen Parlaments und Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission.

⁴ Vgl. Generalanwalt beim EuGH, Schussantrag vom 22.06.2016 – C-177/15, BeckRS 2016, 81355, Tz. 36ff.

3. Rücknahmepflicht

Die Prüfgegenstände bestehen aus dem Material Glas. Sie unterliegen daher grundsätzlich einer Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 VerpackG.

4. Kein Ausnahmetatbestand

Die Prüfgegenstände sind von keinem der Ausnahmetatbestände des § 31 Absatz 4 Satz 1 VerpackG erfasst. Es handelt sich bei den Shots insbesondere weder um einen Frucht- bzw. Gemüsesaft im Sinne des § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe h) VerpackG noch um einen Frucht- bzw. Gemüsenektar im Sinne von § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe i) VerpackG.

a) § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 6 VerpackG

Die Ausnahmetatbestände in § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 6 VerpackG sind vorliegend offenkundig nicht anwendbar, da die Prüfgegenstände mit je einem Getränk befüllte Glasflaschen mit einem Füllvolumen von 360 ml und ausdrücklich für den Verkauf in Deutschland bestimmt sind.

b) § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe h) VerpackG

(1) Fruchtsaft

Die Bestimmung von Fruchtsaft richtet sich nach den lebensmittelrechtlichen Vorgaben der Verordnung über Fruchtsaft, Fruchtnektar, koffeinhaltige Erfrischungsgetränke und Kräuter- und Früchtetee für Säuglinge und Kleinkinder (**FrSaftErfrischGetrTeeV**).

Nach Nummer 1 Buchstabe a) der Anlage 1 der FrSaftErfrischGetrTeeV ist ein Fruchtsaft

„das gärfähige, jedoch nicht gegorene, aus dem genießbaren Teil gesunder und reifer Früchte (frisch oder durch Kälte haltbar gemacht) einer oder mehrerer Fruchtarten gewonnene Erzeugnis, das die für den Saft dieser Frucht/Früchte charakteristische Farbe, das dafür charakteristische Aroma und den dafür charakteristischen Geschmack aufweist. Aroma, Fruchtfleisch und Zellen, die mit geeigneten physikalischen Verfahren aus derselben Fruchtart gewonnen wurden, dürfen im Saft wiederhergestellt werden.“

Gemäß § 2 Absatz 2 FrSaftErfrischGetrTeeV dürfen Fruchtsäfte ausschließlich die in Anlage 3 genannten Zutaten enthalten. Salz, Gewürze und aromatische Kräuter dürfen danach nur bei Tomaten-/Paradeiseraft und Tomaten-/Paradeiseraft aus Tomaten-/Paradeiseraftkonzentrat verwendet werden.

Die Shots enthalten alle Ingwerstückchen sowie teilweise auch andere Gewürze. Ingwer ist keine Frucht im Sinne der FrSaftErfrischGetrTeeV. Er gilt lebensmittelrechtlich als Gewürz⁵, sodass dessen Verwendung die Einordnung der Shots als Fruchtsaft ausschließt. Zudem entsprechen auch weitere Inhaltsstoffe der Shots wie Kartoffelstärke, Pfeilwurzelstärke, Geliermittel bzw. Kokosmilch nicht den Vorgaben der FrSaftErfrischGetrTeeV für Fruchtsaft, die sich aus Anlage 5 (zu § 2 Absatz 6) FrSaftErfrischGetrTeeV ergeben.

⁵ Vgl. Leitsätze für Gewürze und andere würzende Zutaten, GMBL Nr. 30, S. 577 vom 30. September 1998, B. Nummer 10 und Anlage zu Abschnitt II; Sosnitzer/Meisterer, Lebensmittelrecht, 187. EL August 2023, Leitsätze für Gewürze, Rn. 3.

(2) Gemüsesaft

Die Shots sind jeweils auch kein Gemüsesaft. Nach den insoweit zur Auslegung heranzuziehenden Leitsätzen für Gemüsesaft und Gemüsenektar⁶ sind Ausgangsstoffe für Gemüsesäfte oder Gemüsenektare Gemüse.

Nach Abschnitt A. Nummer 1. der Leitsätze ist ein Gemüsesaft

„das unverdünnte, zum unmittelbaren Verzehr bestimmte, gärfähige und unvergorene oder milchsauer vergorene, flüssige Erzeugnis aus Gemüse. [...].“

Als Gemüse gelten nach Abschnitt A. Nummer 3. der Leitsätze Wurzel-, Zwiebel- und Knollengemüse, Stengel- und Sprossengemüse, Blatt- und Blütengemüse, Fruchtgemüse, Samengemüse, Kürbisse und Rhabarber.

Gemüsesaft besteht demnach fast ausschließlich aus Gemüse. Würzende Zutaten wie Salz, Essig, Kräuter oder Gewürze dürfen hinzugefügt werden.⁷

Es ist bei keinem der Shots Ausgangsstoff ein Gemüse im vorgenannten Sinne.

In den Prüfgegenständen 1), 3), 4), 5) und 6) ist kein Gemüse enthalten. Ingwer gilt lebensmittelrechtlich als Gewürz.⁸ Kartoffelstärke ist ein Verdickungsmittel und nicht als Gemüse einzuordnen, obwohl die Kartoffel selbst ein Gemüse ist.

In Prüfgegenstand 3) ist lediglich ein sehr geringer Anteil an schwarzen Karottenkonzentrat enthalten.

c) § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe i) VerpackG

(1) Fruchtnektar

Die Bestimmung von Fruchtnektar richtet sich ebenfalls nach der FrSaftErfrischGetrTeeV.

Nach Nummer 5 der Anlage 1 der FrSaftErfrischGetrTeeV ist ein Fruchtnektar

„das gärfähige, jedoch nicht gegorene Erzeugnis, das durch Zusatz von Wasser mit oder ohne Zusatz von Zuckerarten oder Honig zu den unter den Nummern 1 bis 4 genannten Erzeugnissen, zu Fruchtmark, konzentriertem Fruchtmark oder zu einem Gemisch dieser Erzeugnisse hergestellt wird und außerdem der Anlage 5 entspricht.“

Gemäß § 2 Absatz 2 FrSaftErfrischGetrTeeV dürfen Fruchtnektare nur die in Anlage 3 genannten Zutaten enthalten.

Für Fruchtnektar gelten hinsichtlich der zulässigen Inhaltsstoffe die gleichen Voraussetzungen wie für Fruchtsaft, so dass die Zugabe von Ingwer, Kartoffelstärke, Pfeilwurzelstärke, Geliermittel bzw. Kokosmilch auch dazu führt, dass kein Fruchtnektar vorliegt.

(2) Gemüsenektar

Nach Abschnitt A. Nummer 2. der Leitsätze für Gemüsesaft und Gemüsenektar ist ein Gemüsenektar

⁶ Leitsätze für Gemüsesaft und Gemüsenektar in der Fassung vom 28./29.10.1981, zuletzt geändert am 17.04.1997.

⁷ Vgl. Abschnitt B. Nummer 4 der Leitsätze für Gemüsesaft und Gemüsenektar.

⁸ Vgl. Leitsätze für Gewürze und andere würzende Zutaten, GMBL Nr. 30, S. 577 vom 30. September 1998, B. Nummer 10 und Anlage zu Abschnitt II; Sosnitzer/Meisterer, Lebensmittelrecht, 187. EL August 2023, Leitsätze für Gewürze, Rn. 3.

„die zum unmittelbaren Verzehr bestimmte verdünnte Zubereitung aus Erzeugnissen nach Abschnitt A Nr. 1 und 3 mit einem Anteil an Gemüsesaft und/oder Gemüsemark von mindestens 40 Gewichtshundertteilen, [...].“

Wie sich zu den Ausführungen unter Abschnitt 4. b) (2) ergibt, enthalten die Shots kein bzw. nur einen sehr geringen Anteil an Gemüse als erforderlich, sodass auch kein Gemüsenektar vorliegt.

d) § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe a) bis g) und j) VerpackG

Aus den Angaben der Antragstellerin ergeben sich auch keine Anhaltspunkte für eine Anwendbarkeit der Ausnahmetatbestände in § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 Buchstaben a) bis g) und j) VerpackG.

Die Prüfgegenstände sind somit pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen im Sinne der §§ 31 Absatz 1, 3 Absatz 2 und Absatz 4 VerpackG.

Es besteht daher gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 2 VerpackG eine Ausnahme von der Systembeteiligungspflicht gemäß § 7 Absatz 1 VerpackG.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage

Prüfgegenstand 1)







Prüfgegenstand 2)







Prüfgegenstand 3)







Prüfgegenstand 4)



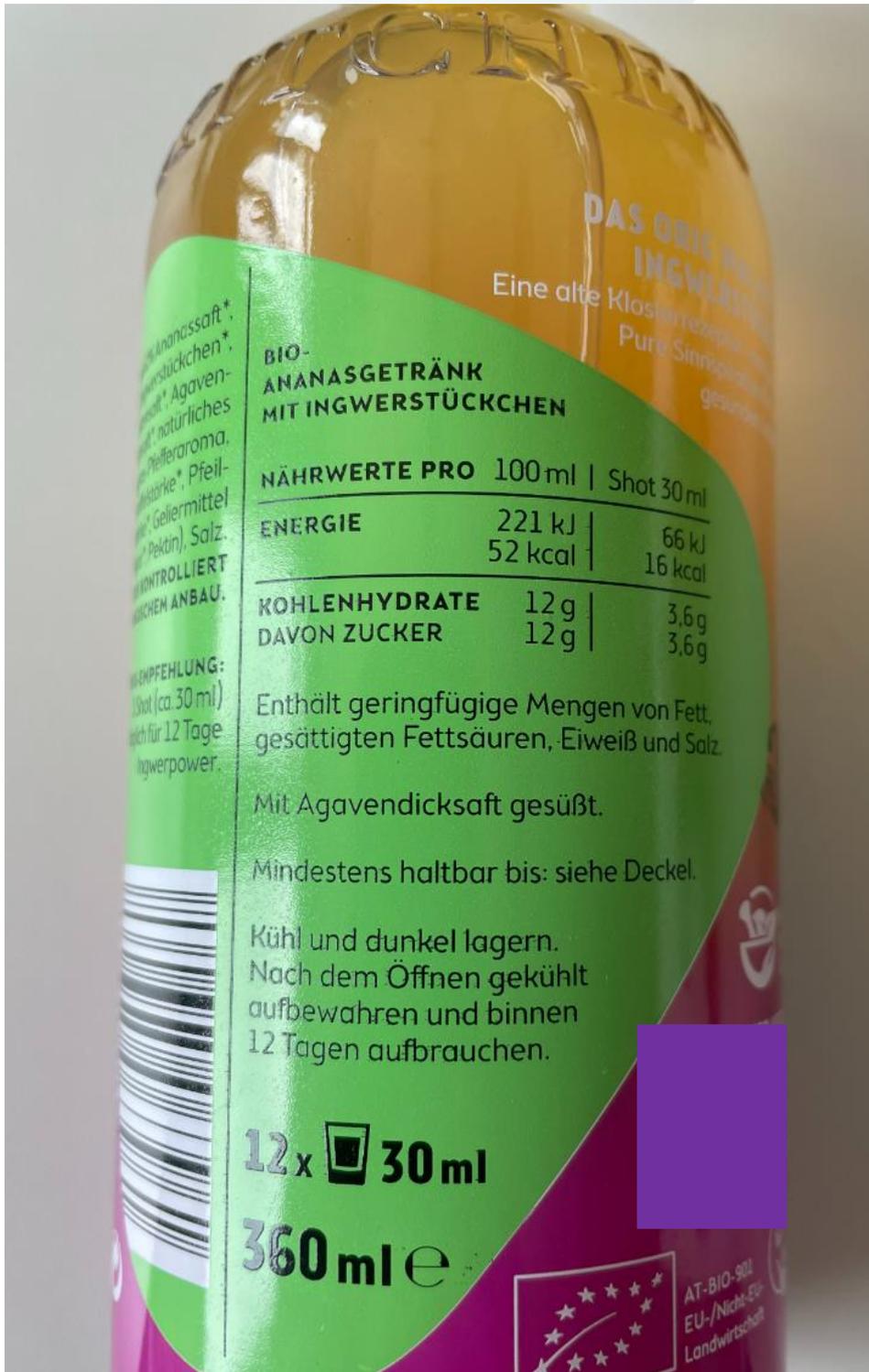




Prüfgegenstand 5)







Prüfgegenstand 6)





